

## Das neue Gesetz über die MWST

Am 1. Januar 2010 tritt das überarbeitete, neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) in Kraft.

### **Financialtree GmbH beliefern Sie schon heute mit ein paar der wichtigsten Änderungen:**

- Die Vorsteuer für Verpflegung und Getränke ist neu voll (bisher hälftig) abziehbar.
- Steuersätze für Verpflegungsautomaten werden neu zum reduzierten Satz versteuert.
- Die formalen Vorschriften für die Belege sind nicht mehr ganz so streng.
- EU MWST Paket
- Verzicht auf Vorsteuerabkürzung beim Erhalt von Spenden
- Neuregelung des Ortes der Dienstleistung
- Die wesentlich einfachere Abrechnungsweise des Saldosteuerersatzes kann neu bei einem Jahresumsatz von bis zu 5 Millionen (vorher 3 Mio.) angewendet werden.
- Der Mindestumsatz für die Steuerpflicht wird auf 100'000 Franken vereinheitlicht, ausser für Vereine und gemeinnützige Institutionen, die weiterhin bis zu einem Umsatz von 150'000 Franken von der Steuer befreit sind.
- Um in den Genuss des Vorsteuerabzugs zu kommen, können sich neu alle Unternehmen freiwillig der MWST unterstellen. Zudem wird das Verfahren zur freiwilligen Versteuerung von ausgenommenen Leistungen erheblich vereinfacht und das aufwändige Bewilligungsverfahren aufgehoben.
- Neu können auch Immobilienverkäufe und -vermietungen freiwillig besteuert werden, wenn der Endverbraucher diese nicht zu Wohnzwecken nutzt (z.B. Büroräumlichkeiten).
- Der baugewerbliche Eigenverbrauch unterliegt nicht mehr der MWST.
- Vor allem für die Auto- und Antiquitätenbranche gilt neu ein «fiktiver Vorsteuerabzug», der die Margenbesteuerung ablöst.
- Anstelle des heute fixen Verzugszinssatz von fünf Prozent wird ein flexibler, marktüblicher Verzugszins für zu spät bezahlte Steuern verlangt.
- Steuerkontrollen haben neu eine abschliessende Wirkung und durch das Recht auf Kontrolle erhöht sich die Rechtssicherheit des Steuerpflichtigen. Auch gelten verkürzte Verjährungsfristen, zwei Jahre für einen Entscheid der Steuerverwaltung und zehn Jahre für die absolute Verjährungsfrist.
- Das Strafrecht wird ebenfalls angepasst und die Strafen nach deren Tatschwere abgestuft.
- Keine spezielle Bestimmung mehr im Gesetz, hier ist die Verordnung im Nov.2009 abzuwarten.

### **Leistungen an das Personal**

- Bei entgeltlichen Leistungen an das Personal ist die Steuer vom tatsächlich empfangenen Entgelt zu berechnen.
- Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, gelten als entgeltlich erbracht. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, welcher auch für die direkten Steuern massgebend ist.

### **Saldosteuerersatz**

- Neue MWST Sätze bezüglich Abrechnungen nach Saldosteuer bereits per 01.01.2010

### **Bezugsteuer / Anwendungsbereich der Bezugsteuer**

Der Anwendungsbereich der Bezugsteuer wird ausgeweitet.

Neu muss der Leistungsempfänger auch Bezüge von Gegenständen versteuern, wenn: die Lieferung von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland erfolgt;

- das Unternehmen nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist; und
- auf der Lieferung keine Einfuhrsteuer erhoben wurde. Steuerpflichtig werden:
  - alle, die bei der Inlandsteuer steuerpflichtig sind;
  - alle anderen Personen, wenn sie Leistungen von mehr als 10 000 Franken pro Jahr beziehen. Art. 10 und 24 Art. 48 Entstehung der Bezugssteuerschuld

Die Bezugssteuerschuld entsteht nicht mehr wie heute mit dem Empfang der Leistung, sondern mit der Zahlung des Entgelts für die Leistung. Bei steuerpflichtigen Personen, die nach vereinbarten Entgelten abrechnen, entsteht sie im Zeitpunkt des Empfangs der Rechnung und bei Leistungen ohne Rechnungsstellung mit der Zahlung des Entgelts.

### **Abrechnungsbildung:**

Es gibt per 01.01.2010 neue Abrechnungsbildungen

### **MWST Anpassung Bezüglich Sanierung IV:**

Erhöhung der MWST Sätze erst per 01.01.2011

## **Achtung:**

Unternehmen, die bisher obligatorisch Steuerpflichtig waren und es nicht mehr sind (Jahresumsatz unter 100'000.-) können sich aus dem Register streichen lassen. Sie sind neu von der Steuerpflicht befreit.

Durch die Gesetzesänderung kann auch jeder bisher Steuerpflichtige von der Saldosteuer auf effektive Abrechnungsmethode per 01.01.2010 wechseln oder umgekehrt. Danach ist die vereinbarte Abrechnungsmethode nur noch für drei Steuerperioden, anstatt wie bisher für fünf Jahre fest!  
**Diese Meldung muss bis am 31.03.2010 der Eidg.Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt werden!**

Dafür sind alle andere die bisher über 100'000.- Jahresumsatz lagen und nicht Steuerpflichtig waren wegen der minimal Prämie von Fr.4'000.-, ab 01.01.2010 steuerpflichtig. Unabhängig von der Jahresmindestprämie. (Die minimale MWST Prämie von 4'000.- fehlt weg). **Achtung: diese müssen sich neu bei der MWST registrieren lassen bis 31.03.2010!**

### **Wichtiger Hinweis:**

**Verschiedene Branchenbedingte Änderungen sind individuell abzuklären und anzuschauen.**

**Vor allem mit den Entgelten und Lieferungen ausserhalb der Schweiz und dem neuen EU MWST Paket, sind vertieft anzuschauen und abzuklären!**

Financialtree GmbH,  
Stand 15.Dezember 2009